



Handelsblatt

für den
deutschen Gartenbau
und die mit ihm verwandten
Zweige.

No. 41.

Berlin, den 11. Oktober 1900.

XV. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau etc.“ erscheint am Donnerstag jeder Woche. Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland u. Oesterreich-Ungarn pr. Jahrgang 8 M. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 M., für Verbandsmitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redakteur: F. Johs. Beckmann in Steglitz-Berlin.

Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV, des Genossenschaftsregisters des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig

Die gärtnerischen Verhältnisse nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch.

Von W. Hartwich, Rechtsanwalt in Berlin.

(Schluss.)

Die Sonntagsruhe.

Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Sonntagsruhe haben den Zweck, den im Handel oder sonstigen Gewerbe angestellten Personen die nöthige Ruhe und Erholung zu verschaffen. Ausserdem haben noch sämtliche Einzelstaaten Vorschriften getroffen über die äussere Heilighaltung des Sonntags; die letztgedachten Vorschriften betreffen Arbeiten jeder Art, nicht nur die gewerblichen, z. B. auch die Arbeiten der Landwirtschaft und des Gartenbaus, sie verbieten nicht nur die Beschäftigung von Gehilfen und Arbeitern, sondern die Arbeit an Sonn- und Feiertagen überhaupt. In Preussen hat nicht die Staatsgesetzgebung selber die Sonntagsheiligung für den ganzen Staat gleichmässig geregelt, sondern es ist jedem Regierungspräsidenten die Befugniss ertheilt, die für seinen Regierungsbezirk nothwendig und angemessen erscheinenden Verordnungen zu erlassen. Hiervon ist überall Gebrauch gemacht. Im Jahre 1892 hat der Minister für Handel und Gewerbe den Entwurf einer Polizei-Verordnung über die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage veröffentlicht; die Regierungspräsidenten waren aber keineswegs verpflichtet, ihn als Polizei-Verordnung zu verkünden; der Entwurf sollte ihnen nur zur Richtschnur dienen und es werden daher die Verordnungen der einzelnen Regierungspräsidenten im allgemeinen wohl die gleichen Bestimmungen enthalten, im einzelnen aber, den Verhältnissen und Bedürfnissen der Bezirke entsprechend, von einander abweichen. (Der Entwurf ist im Jahrgang 1892 No 9 des Handelsblattes für den deutschen Gartenbau abgedruckt.)

Verboten sind überall an Sonn- und Festtagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten.

Dazu gehören auch die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, sowie alle Erd-Kultur und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen und Anpflanzungen.

Von dem Verbote sind ausgeommen diejenigen Arbeiten, welche zur Fortsetzung des Landwirtschaftsbetriebes, also auch des Gartenbaues, erforderlich sind und keinen Aufschub erleiden (z. B. Spargelstechen).

Gewerbliche Arbeiter dürfen nach § 105b. der Gewerbe-Ordnung an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden. Die ihnen zu gewährende Ruhe muss mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24 Stunden dauern, für 2 aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden und für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden; die Ruhezeit ist von 12 Uhr Nachts zu rechnen und muss bei 2 aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr Abends des zweiten Tages dauern.

Durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde — in Preussen des Regierungspräsidenten — können Ausnahmen für solche Gewerbe zugelassen werden, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist — doch sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, dem Arbeiter, sofern die Sonntagsarbeit länger als 3 Stunden dauert, entweder an jedem dritten Sonntag netto 16 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen. Von dieser Befugniss machen die Verwaltungsbehörden vielfach Gebrauch, und gestatten auch den Blumenbindereien, ihre Gehilfen zu beschäftigen und Kränze, Blumengewinde auszutragen.

Für das Handelsgewerbe sind im § 105b. der Gewerbe-Ordnung besondere Bestimmungen erlassen. Danach dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Für die letzten 4 Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen er-

